

Kreis Borken • 46322 Borken

Burloer Straße 93 D - 46325 Borken

Gemeinde Reken
Kirchstr. 14
48734 Reken

Internet: www.kreis-borken.de
Fachbereich: **63 – Bauen und Wohnen**
Aktenzeichen: 63 - 44 0430 2008
Auskunft erteilt: Berthold Beckmann
Durchwahl: 0 28 61 – 82 2325
E-mail: b.beckmann@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 1147
Zimmer: 2325 (Etag 3A)

Datum: 10.04.2008

Ihr Antrag vom: 28.02.2008
Eingegangen am: 07.03.2008

Baugenehmigung

Aktenzeichen: 63 - 44 0430 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben:

Erweiterung der Turnhalle der Elisabeth-von-Thüringen-Realschule

**auf dem Grundstück in 48734 Reken, Wilhelmstraße 21,
Gemarkung: Groß-Reken; Flur: 36; Flurstück: 1041**

I. Anzeige- und Unterrichtungspflichten:

Vor Baubeginn:

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Benennung der Sachverständigen (Standicherheit, Schall- und Wärmeschutz) für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung
- Benennung des Fachbauleiters Brandschutz

Anzeige der Rohbaufertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis (H) Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis (H) Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis (H) Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.servicezentrale-muensterland.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen und Wohnen

Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

II. Nebenbestimmungen:

01. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob der Baugrund für die in der statischen Berechnung ermittelte Bodenpressung geeignet ist. Ist dies nicht der Fall, ist ein erneuter Nachweis der Fundamente vorzulegen.
02. Die Fundamente sind bis auf tragfähigen Boden zu führen, mindestens aber in frostfreier Tiefe anzulegen. Fundamente unterschiedlicher Höhenlagen sind unter 30 Grad abzutreten.
03. Vor Aushub der Baugrube ist zu prüfen, wie hoch die Fundamente der angrenzenden Gebäude gegründet sind. Liegen die Fundamente höher als die jetzt vorgesehenen, sind die vorhandenen Fundamente abschnittsweise zu unterfangen. Bei den Unterfangungsarbeiten ist die DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen) zu beachten. Die Unterfangungsarbeiten dürfen nur von einem erfahrenen Unternehmer ausgeführt werden. Liegen die Fundamente tiefer als die jetzt vorgesehenen, sind die neuen Fundamente bis auf die Gründungssohle der vorhandenen Fundamente zu führen.
04. Bei der Bauausführung ist die DIN 1053, Teil 1 - Mauerwerk, Berechnung und Ausführung - (Febr. 1990) zu beachten. Auf den Abschnitt 8.3 (Ausparungen und Schlitze) wird besonders hingewiesen.
05. Bei der Ausführung und der Verankerung einer Verblendschale oder einer geputzten Vormauerschale als nichttragende Außenschale ist die DIN 1053, Teil 1, Abschnitt 8.4.3 (zweischalige Außenwände) zu beachten.
06. Umbauarbeiten dürfen nur von einem erfahrenen Unternehmer ausgeführt werden. Die Standsicherheit des Gebäudes darf in allen Phasen des Umbaus nicht gefährdet werden.
07. Bei der Prüfung der statischen Berechnung wurde unterstellt, dass die bestehenden und statisch nicht nachgewiesenen Konstruktionen den jeweils gültigen DIN-Vorschriften entsprechen, sich in einem einwandfreien Zustand befinden und in der Lage sind, die auftretenden Kräfte im Rahmen der zulässigen Spannung aufzunehmen und zu übertragen.
08. Es dürfen nur die Bauteile ausgeführt werden, für die ein Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungszeichnungen vollständig geprüft auf der Baustelle vorliegt.
09. Das Baugrundstück befindet sich in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Mit den Bauarbeiten darf daher erst begonnen werden, wenn hiergegen seitens des Ordnungsamtes Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung keine Einwände erhoben werden.
10. An den in den geprüften Bauzeichnungen mit "F" bezeichneten Stellen sind Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C gem. DIN 14406 i. V. m. DIN ISO 9001 mit einem Löschvermögen von mind. 6 Löschmitteleinheiten (ZH 1/201) deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen.
11. Die tragenden und aussteifenden Bauteile wie Wände, Stützen, Decken und Unterzüge sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gem. DIN 4102 auszuführen.
12. Der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist fortzuschreiben bzw. auf den neuesten Stand zu halten.
13. Die Brandschutzordnung gemäß DIN 14095 ist fortzuschreiben bzw. auf dem neuesten Stand zu halten.
14. Als Ergänzung zum Brandschutzkonzept des Herrn Winnemöller vom 17.03.2008 werden auf Grundlage der Schulbaurichtlinie folgende technischen Anlagen und Einrichtungen erforderlich:
 - Durch die Änderungen ist die Turnhalle mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten.
 - Die Flucht- und Rettungswege in der Turnhalle (siehe Zeichnung des Brandschutzkonzeptes) sind mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage (z.B. Einzelbatterieanlage) auszurüsten.

15. Folgende technische Anlagen und Einrichtungen sind gemäß der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) durch staatlich anerkannte Sachverständige (SV) und durch Sachkundige (SK) prüfen zu lassen:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| • Blitzschutzanlage | durch einen SK |
| • Sicherheitsbeleuchtungsanlage | durch einen SV |

Brandschutzrechtliche Auflagen:

16. Der Rettungsweg durch den Geräteraum ist durch augenfällige Bodenmarkierungen nach DIN 4844 (Sicherheitskennzeichnung) zu kennzeichnen und ständig frei und benutzbar zu halten.

Es wird empfohlen, die Bodenmarkierungen mit lang nachleuchtenden Materialien auszuführen.

17. Das zu den Bauvorlagen gehörige Brandschutzkonzept vom 17.03.2008 (Dipl.-Ing. K. Winnemöller) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der baulichen Erweiterung und dem Betrieb der Turnhalle beachtet werden.

III. Hinweise

01. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
02. Wenn von den genehmigten Bauvorlagen oder Nebenbestimmungen der Baugenehmigung abgewichen werden soll, ist bei mir vorher schriftlich die Genehmigung einzuholen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass der Bestandsschutz der baulichen Anlage erlischt.
03. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
04. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens weiterhin vorliegen.
05. Bei Durchführung des Bauvorhabens sind außer den Vorschriften der BauO NRW, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Satzungen auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen, das Merkblatt für Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen und das Merkblatt für Eigentümer (Erbbauberechtigte) über die gesetzliche Antragspflicht zur katastermäßigen Einmessung der Gebäude zu beachten.
06. Die Baugenehmigung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
07. Gemäß §§ 63 und 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

IV. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND FUNDSTELLEN:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW.2000 S.256 – SGV NRW 232),
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 52 vom 01.10.2004, Seite 2414),

Sämtliche Rechtsgrundlagen habe ich in der jeweils aktuellen Fassung angewandt.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Klageantrag unter Benennung des Streitgegenstandes beinhalten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Berthold Beckmann

An die untere Bauaufsichtsbehörde Kreis Borken - Amt 63 - Bauen, Planen, Wohnen -		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde <i>Gemeinde Reken Bauherr</i>	
PLZ, Ort 46325 Borken		Aktenzeichen	
☒ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid		Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	
Vorhaben, für das das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 67 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW)			
Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	
Name, Vorname, Firma Gemeinde Reken		Name, Vorname, Büro Kipp, Hubert, Architekt	
Straße, Hausnummer Kirchstraße 14		Straße, Hausnummer Beethovenstraße 2	
PLZ, Ort 48734 Reken		PLZ, Ort 48734 Reken	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW) ---		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW) Kipp, Hubert Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes NRW - 15728	
Telefon mit Vorwahl 02864 / 944-206	Telefax 944-299	Telefon mit Vorwahl 02864 / 94800	Telefax 2107
E-Mail		E-Mail info@architekt-kipp.de	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil 48734 Reken, Wilhelmstraße 21			
Gemarkung(en) Groß Reken	Flur(e) 36	Flurstück(e) 1041	
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung)			
☐ Wohngebäude		☒ Sonderbau (nicht in § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW aufgeführt)	
Erweiterung der Turnhalle der Elisabeth-von-Thüringen-Realschule Reken			
Bei Nutzungsänderung			
Beabsichtigte Nutzung			
Genaue Fragestellung zum Vorbescheid (zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit)			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens ☐ Vorbescheid ☐ Teilungsgenehmigung ☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid ☐ Baulast Nr. ☐		Bescheid vom	erteilt von (Behörde)
			Aktenzeichen

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen)

1. ☒ 3-fach Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. ☒ 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Beglaubigung nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. ☒ 3-fach Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. ☒ 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)
6. ☒ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 1 BauPrüfVO)
- 7.1 ☒ 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder
- 7.2 ☒ 2-fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder
- 7.3 ☐ bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind:
Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer

€

zusätzliche Bauvorlagen für Sonderbauten, die nicht in § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW aufgeführt sind

8. ☐ 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO)
(ggf. mit Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen, falls nicht bereits in den Grundrisszeichnungen dargestellt)
9. ☐ 3-fach zusätzliche Angaben und Bauvorlagen für besondere Vorhaben (§ 12 BauPrüfVO)
- 10.1 Spätestens bei Baubeginn werden gemäß § 68 Abs. 2 und 3 BauO NRW eingereicht:
 - ☐ der Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
 - ☐ der Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
 - ☐ der Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
 - ☐ die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannte/n Sachverständige/n, dass das Vorhaben den Anforderungen des Brandschutzes entspricht (gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten)

Bei Vorhaben nach § 68 Abs. 4 BauO NRW sind die vorgenannten Nachweise nicht vorzulegen.
- 10.2 Abweichend von Nr. 10.1 wird - soweit erforderlich - eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für:
 - ☐ 2-fach den Nachweis der Standsicherheit
 - ☐ 2-fach den Nachweis des Schallschutzes
 - ☐ 2-fach den Nachweis des Wärmeschutzes
 - ☐ den Brandschutz (gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten)

11. ☒ Erhebungsbogen für die Baustatistik

12. Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 68 Abs. 6 BauO NRW

(nur bei Wohngebäuden geringer Höhe)

Ich erkläre hiermit, dass das in den beigelegten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

48734 Reken, 28. Februar 2008

Ort, Datum

48734 Reken, 28. Februar 2008

Für den Bauherrn / die Bauherrin:

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Wenning

Der / die bauvorlageberechtigte (*) Entwurfsverfasser/in:

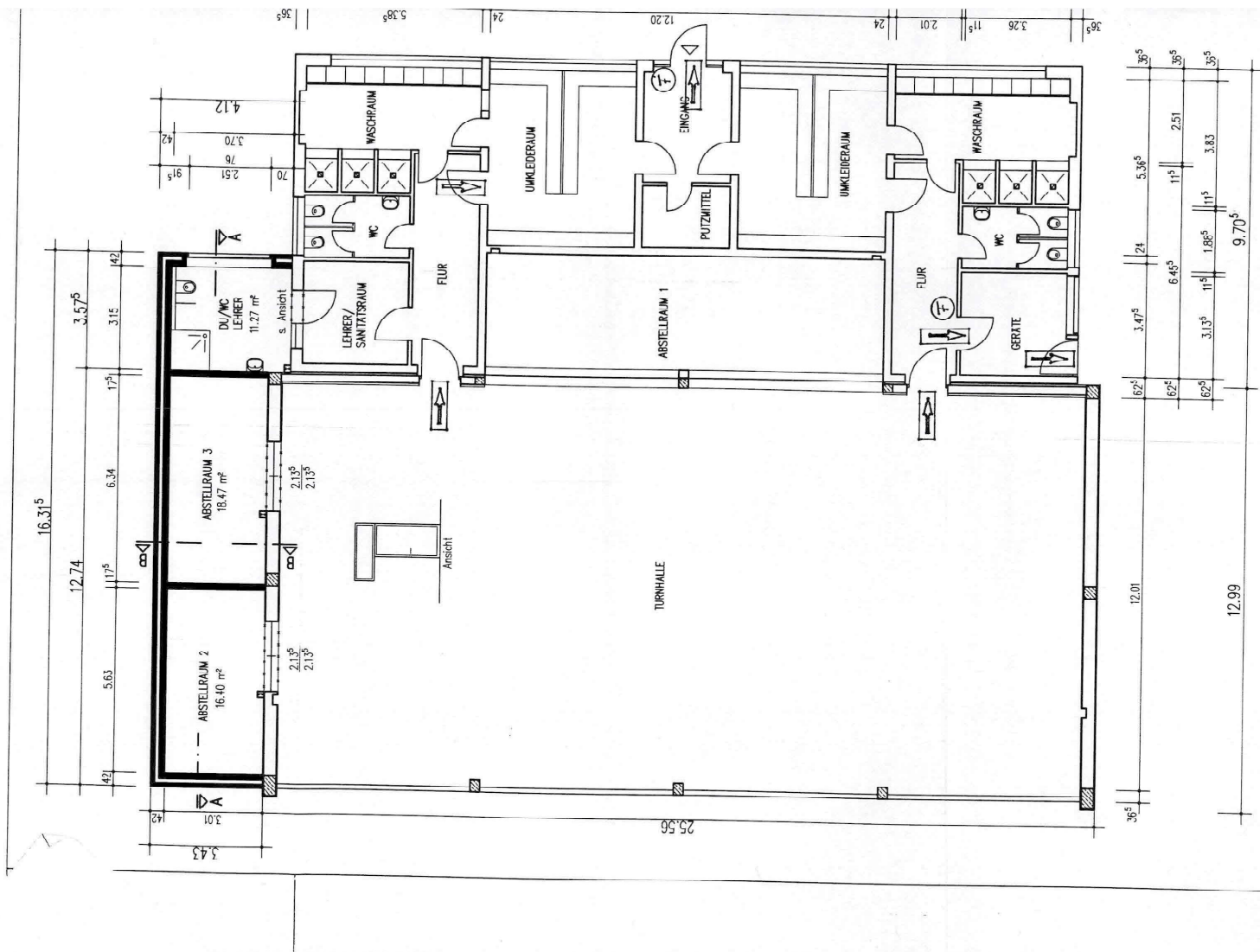
Dipl.-Ing. Hubert Kipp
Architekt MBO - Tel. 02864/94800
Beethovenstraße 2 - 48734 Reken

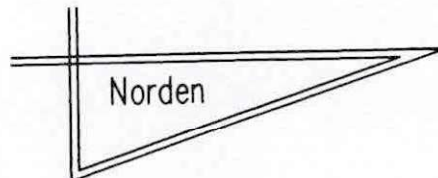
Unterschrift

Unterschrift

(*) Nach § 70 Abs. 2 BauO NRW oder Nr. 70.11 VV BauO NRW kann in bestimmten Fällen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet werden







Für die Wand-, Holz- und Deckenstärken
und sonstigen statischen Maße und Konstruktionen
ist die geprüfte statische Berechnung maßgebend.

Bauaufsichtlich geprüft:

Borken, den 09.04.08

KREIS BORKEN

Der Landrat
Im Auftrag

Beckmann

Anlage zur Baugenehmigung

Nr. 44 0430 08



Bestand



Neu



Abbruch

⑦ Feuerlöscher mit
je 6 L H₂O

➡ Hinweiszeichen
auf Ausgänge

PROJEKT : ERWEITERUNG DER TURNHALLE DER ELISABETH-VON THURINGEN-
REALSCHULE REKEN

BAUHERR : GEMEINDE REKEN

KIRCHSTRASSE 14, 48734 REKEN

BAUSTELLE : 48734 REKEN, WILHELMSTRASSE 21

GRUNDRISS

M. – 1:100

48734 REKEN, 28. FEBRUAR 2008

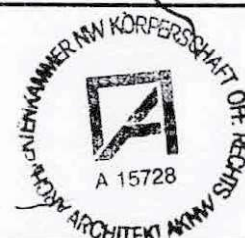
Gemeinde Reken
Der Bürgermeister

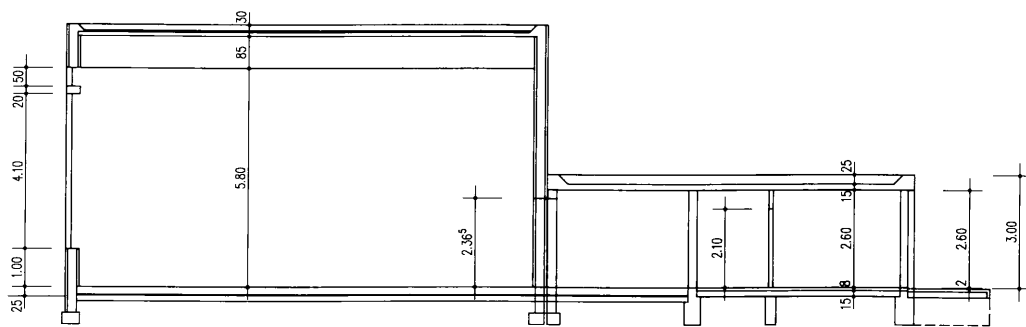
Wenning

DER BAUHERR :

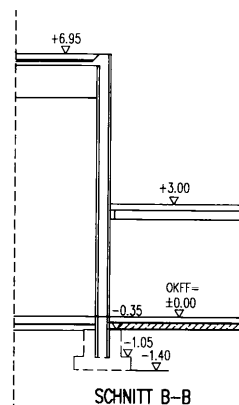
Dipl.-Ing. Hubert Kipp
Architekt KtVW - Tel. 02864/94800
Beethovenstraße 2 48734 Reken

DER ARCHITEKT :

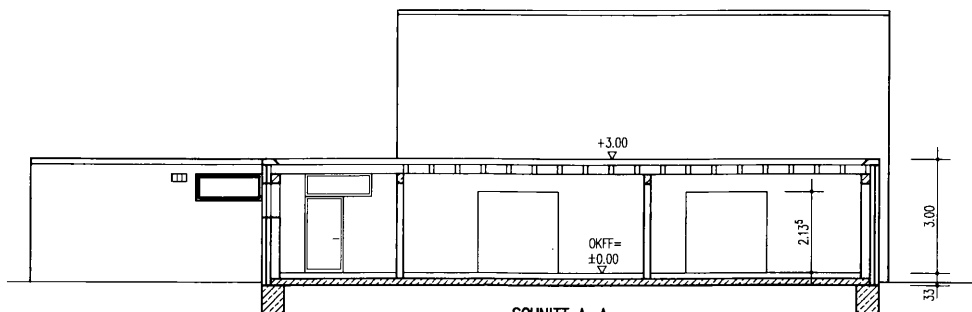




SCHNITT BESTAND



SCHNITT B-B



SCHNITT A-A

PROJEKT : ERWEITERUNG DER TURNHALLE DER E
REALSCHULE REKEN Für die War
und sonstigen :
ist die geprüfte

BAUHERR : GEMEINDE REKEN
KIRCHSTRASSE 14, 48734 REKEN

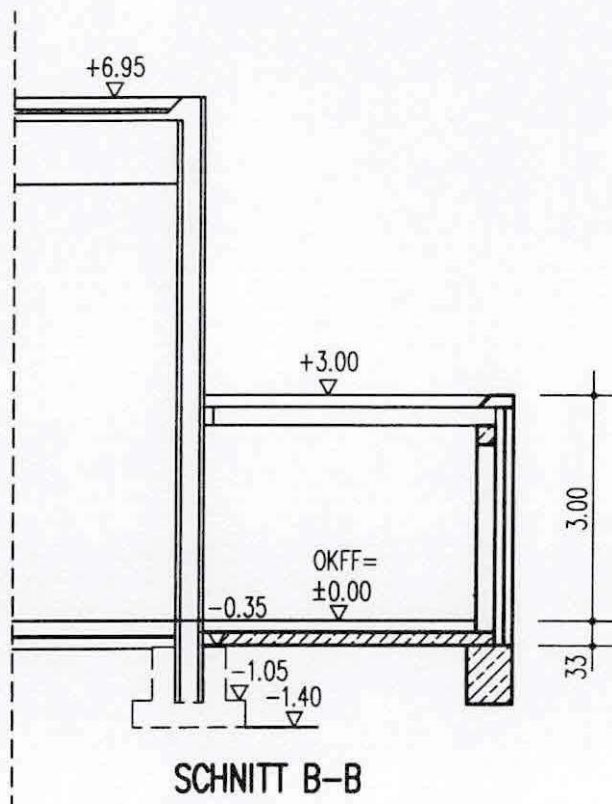
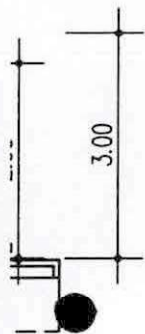
BAUSTELLE : 48734 REKEN, WILHELMSTRASSE 21

SCHNITTE M.- 1:100

48734 REKEN, 28. FEBRUAR 2008 Geme
Dipl.-Ing. Hybert Kipp
Architekt AKIV Nr. 0356/94980
Beethovenstrasse 2-48734 Reken

DER BAUHERR : _____ W

DER ARCHITEKT : _____



PROJEKT : ERWEITERUNG DER TURNHALLE DER ELISABETH-VON THÜRINGEN-REALSCHULE REKEN

Für die Wand-, Holz- und Deckenstärken und sonstigen statischen Maße und Konstruktionen ist die geprüfte statische Berechnung maßgebend.

BAUHERR : GEMEINDE REKEN

KIRCHSTRASSE 14, 48734 REKEN

Bauaufsichtlich geprüft:

Borken, den 09.04.08

KREIS BORKEN

Der Landrat
Im Auftrag

BAUSTELLE : 48734 REKEN, WILHELMSTRASSE 21

Beckmann

Anlage zur Baugenehmigung

Nr. 440430 08

SCHNITTE

M. - 1:100

48734 REKEN, 28. FEBRUAR 2008

Gemeinde Reken

Der Bürgermeister

DER BAUHERR :

Wenning

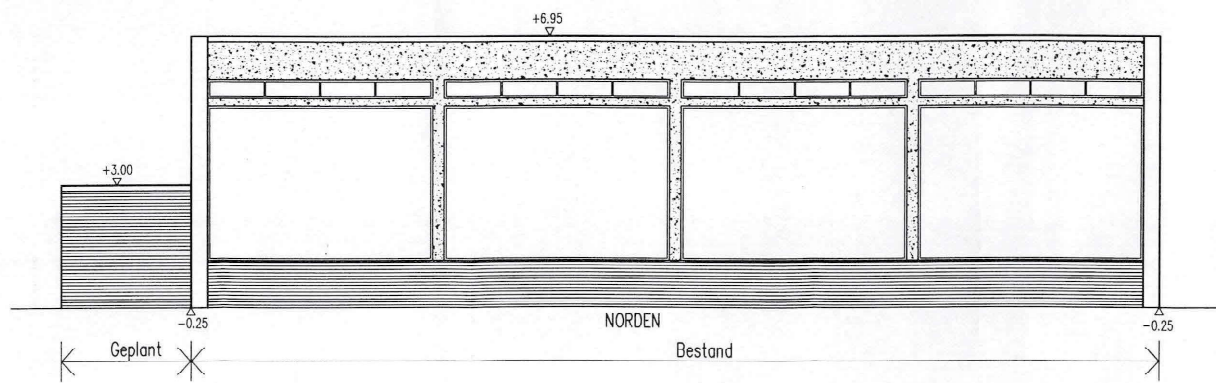
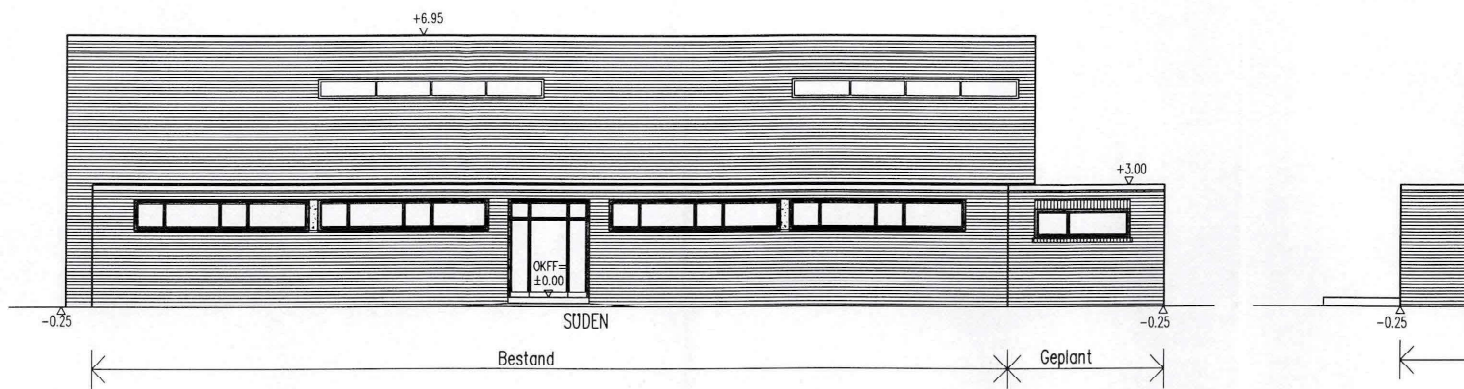
Dipl.-Ing. Hubert Kipp

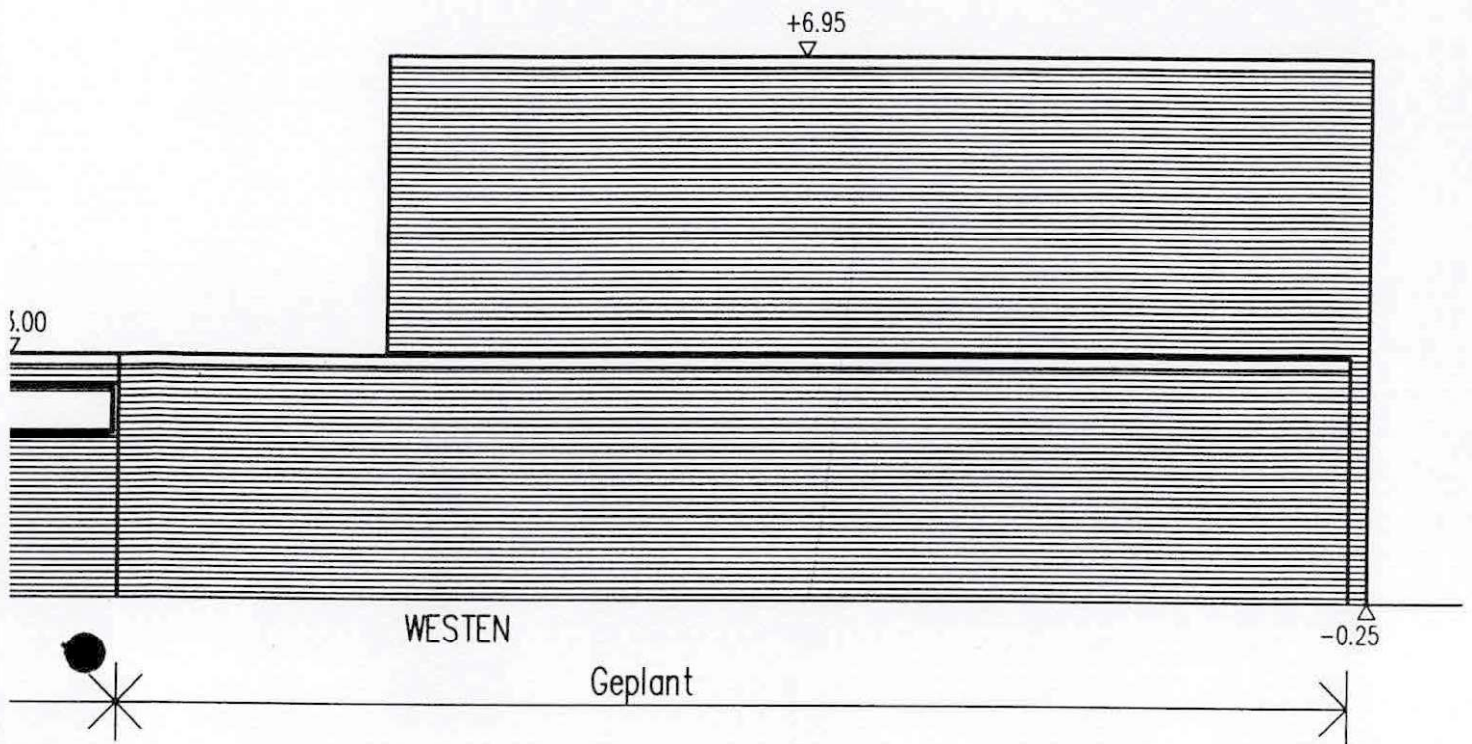
Architekt AKNW - Tel. 02634/94600

Beethovenstraße 2 - 48734 Reken

DER ARCHITEKT :







PROJEKT : ERWEITERUNG DER TURNHALLE DER ELISABETH-VON THÜRINGEN-
REALSCHULE REKEN

BAUHERR : GEMEINDE REKEN
KIRCHSTRASSE 14, 48734 REKEN

BAUSTELLE : 48734 REKEN, WILHELMSTRASSE 21

Bauaufsichtlich geprüft:

Borken, den 09.04.08

KREIS BORKEN

Der Landrat
Im Auftrag

Beckmann

Anlage zur Baugenehmigung

Nr. 44 0430 08

ANSICHTEN M.- 1:100

48734 REKEN, 28. FEBRUAR 2008

Gemeinde Reken

Der Bürgermeister

Wenning

DER BAUHERR :

Dipl.-Ing. Hubert Kipp

Architekt AKNW / Tel. 02864/94800
Beethovenstrasse 2 - 48734 Reken

DER ARCHITEKT :

